



- WEITERE FESTSETZUNGEN**
1. Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Bau NVO festgesetzt.
 2. Für das Wohngebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
 3. Die Wohngebäude und Garagen sind in massiver Bauweise zu errichten.
 4. Die III-geschossigen Wohngebäude sind mit Flachdächern, die I/II-geschossigen mit Satteldächern mit einer Dachneigung von 28° - 38° zu versehen.
 5. Kniestöcke dürfen eine Höhe von 0,25 m nicht überschreiten.
 6. Die Satteldächer der Wohnhäuser sind dunkel einzudecken.
 7. Je Wohneinheit sind, sofern keine Garagen errichtet werden, Stellplätze auf den Baugrundstücken mit einer Fläche von 5,00 x 2,50 m ("Privat") bzw. 6,00 x 2,75 m ("Deutschbau") je Fahrzeug herzustellen.
 8. Einfriedungen an Straßen dürfen einschließlich des Sockels eine Höhe von 1,20 m über der Gehsteigoberkante nicht überschreiten. Straßenseitige Maschendrahtzäune sind nicht zulässig.
 9. Die Sichtfelder sind von jeder sichthindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
 10. Die Errichtung von Stützmauern ist nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Die sichtbaren Flächen der Stützmauern sind mit Natursteinen zu verkleiden.
 11. Wesentliche Geländeänderungen durch Abgrabungen und Auffüllungen sind unzulässig. Die höhenmäßige Einfügung der Gebäude in die Baugrundstücke und etwa erforderliche Geländeänderungen sind in den Beuvorlagen durch gemessene auf örtliche Höhen bezogene Profile darzustellen. Beschungen sind mit Flächen Neigungen herzustellen.
 12. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf den nichtüberbaubaren Flächen ist gemäß § 23 Bau NVO untersagt.
 13. Für die talseitig gelegenen Garagen ist die Herstellung eines Untergeschosses nicht zulässig; sie sind bis 0,80 m unter der Fußbodenoberkante anzufüllen.
 14. Die Traufenhöhe der Gebäude im Silberhofweg wird talseitig mit 3,25 m (gemessen ab Straßenoberkante in Grundstücksmitte) festgesetzt.

ZEICHENERKLÄRUNG

	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL
	Zahl der Vollgeschosse, hangtyp	0.7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	GEHWEG	FD	
	VORH. KANAL	O	OFFENE BAUWEISE
	GEPL. KANAL		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
	ALLGEM. WOHNGBIET		ABGRENZUNG DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS
	ÖFFENTL. PARKFLÄCHE		FRIEDHOF
	SPIELPLATZ		PARKANLAGE
	BAULINIE		UMFORMSTATION
	BAUGRENZE		FIRSTRICHTUNG
	STRASSENABGRENZUNGS-LINIE		
	SICHTDREIECK		

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBAug vom 20. Aug. 1973 bis 20. Sept. 1973 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Pank, den 13. Okt. 1973
(Bürgermeister)

Die/die Gemeinde Wildflecken hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 1. Okt. 1973 den Bebauungsplan gem. § 10 BBAug als Satzung beschlossen.

Pank, den 3. Okt. 1973
(Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Behörde:
Das Landratsamt Bad Kissingen hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 27.6.1975 Nr. IV/1a - 610 - gem. § 11 BBAug i.V. mit der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.12.1973 (GVBl. S. 650) genehmigt.

Bad Kissingen, 29.6.1975
Landratsamt
I. A. Pank
Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 8. Juli 1975 bis 9. August 1975 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 8. Juli 1975 öffentlich durch Handwritten Name, bekenntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBAug rechtsverbindlich. Handwritten Name, den 9. August 1975

Pank, den 9. August 1975
(Bürgermeister)

**GEMEINDE WILDFLECKEN
TEILBEBAUUNGSPLAN**

**SILBERHOFWEG - REUSSENDORFER STR.
A - STRASSE**

2. AUSFERTIGUNG

M 1 : 1000

BAD BRÜCKENAU IM MAI 1973
GEÄNDERT JULI 1973
GEÄNDERT AUG. 1973

**DIPL.-ING. N. GUTMANN
BAD BRÜCKENAU**

bearbeiter : e. k. kleinhenz